



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XIII. Vergleichs-Puncten in der Sultzbachischen Sache, und weitere Handlung darüber, biß in den Monath November.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Nov.

den, sondern auch alle Reichs- und Restitutions-Sachen, wegen der Neuburgischen Tergiverfationen, müssen sitzen bleiben, und mit ihnen die edle Zeit so vergeblich verspiltert zu bringen.

1650.
Nov.

Silbermann. Der Vorschlag wäre zur Ersparung vieler Zeit und Unkosten angesehen, Er wüßte auch nicht, wie man sonst mit den auswärtig Eingepfarrten könnte zu recht kommen, denn, wenn sie ihrer Kirchen solten beraubt werden, würden sie den Zehnden auch nicht geben wollen.

Nos, die Aemter wären so viel und weitläufftig nicht, daß man viel Zeit und Unkosten zur Commission bedürffte; So wäre auch Anno 1624. nicht in einer einzigen Kirche das Catholische Exercitium gewest, verhalben sich die auswärtig Eingepfarrten gar nicht beschwehren könnten, noch deshalb die Decem zurück halten, daß es mit denen Kirchen, vermöge des Instrumenti Pacis, in vorigen Stand käme, wolten sie ein Catholisch Exercitium haben, möchten sie selber Kirchen bauen, oder in Vicinia das Exercitium suchen.

Herr Bollmar ic. Es war an dem, daß die Auswärtigen in diesem Fall ein Jus agendi hätten, wenn aber vere Subditi an der Anzahl, eines oder anders Orts, Catholischen Theils so groß, daß sie die Kirche oder doch das Simultaneum Exercitium bekämen, so hätten die dahin auswärtig eingepfarrten Catholischen auch zu genießen. Es sollten die Neuburgischen ihre Erinnerungen heute noch geschicklich einschicken. Den Aussatz gab Er Herr Meelen, der ihn sollte lassen abschreiben, und beyden Parten communiciren.

§. XIII.

Recess zur
Vergleichung
der Sulzbach-
ischen Ca-
de.

N. I.

Bis in den Monath November blieb also die Sache ruhen, da selbige wieder zur Bewegung kam. Der sub N. I. anliegende Recess, welcher von dem Kaiserlichen Gesandten Bollmar zum ersten projectirt worden war, zeigt mit den beygefügtten Aenderungen und Vergleichungen, wie weit es sowohl in Materialibus als Formalibus bisshero gebracht worden, und daß, quoad Materialia, nur noch alleine das begehrte Simultaneum in der Pfarr-Kirche zu Sulzbach demahln noch übrig gewesen, darüber man sich amoch zu vergleichen hatte. Quoad Formalia, stund der Erste Articulus in Politicis in Differenz, indeme Pfalz-Sulzbach solchen anfänglich nach dem Bolmarischen Aussatz eingerichtet wissen wolte, endlich aber geschehen ließ, daß selbiger nach dem Neuburgischen Entwurff gefasset wurde. Beym Zehenden Articulus, in Politicis, wolten die Pfalz-Neuburgischen in Puncto der Besatzung nicht weichen, welchem aber durch eine Reservatori-Clausul abgeholfen wurde, „daß nemlich die Verpflichtung der Guarnison an den Mit-Gemeinschafts Herrn dem Land-Fürsten an seiner Direction in Militaribus, zu gemeiner Landes-Defen-

„sion, wie solche im Siebenden Articulus verwahrt, zu keinem Präjudiz „gereichen solle.“ In den übrigen Puncten durchgehends waren beide Theile einstimmiger Meynung.

Da man nun bey dem Convent in Gedanken stund, es würde dieser beschwehrlche Handel nun leichtlich zu volligem End gebracht werden; So ließ wider alles Vermuthen der Pfalz-Graf zu Sulzbach, CHRISTIAN AVGVSTVS, anfangs mündlich durch seinen Rath, L. Uhlen, nachgehends aber auch schriftlich sub Dato den 8. Nov. wider alle fernere Proceduren des Collegii Deputatorum protestiren, mit dem Verlangen, die Sachen ad Comiticia futura zu remittiren, Innhalts der Schreiben sub N. II. & III. Die Neuburgischen Rätthe nahmen diese Protestation, sobald Sie selbige erfuhren, vor eine Ruptur der Tractaten an, und verlangten laut der Memorialien sub N. IV. & V. nach vorgängiger Restitution ex Capite Spolii contra factam Executionem, die Remissionem Cause in Ecclesiasticis ad proxima Comiticia, in Politicis aber ad Judicium Competentem. Dierweiln aber in dem ersten Memorial sub N. IV. auf eine noch-

Sulzbach
verlangt die
ganze Erde
ad Comiticia
zu remitti-
ren.

N. II. III.

N. IV. & V.

maßig

1650.
Nov.

maßliche endliche Erklärung von Pfalz-Sulzbach, über die gültliche Handlung, gerungen wurde; So hielt man in Collegio Deputatorum vor gut, noch einmahl einen Versuch bey dem Pfalz-Grafen zu Sulzbach, durch den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten D. Heiland, thun zu lassen, und ertheilte man deswegen demselben die Commission, alle diensame Officia darunter anzuwenden. Welches Selbiger zwar auch mit grossen Eifer verrichtete, und dabey antrug, daß man sich doch vorher um Kayserliche Manutenez zu bewerben möchte, ehe man auf gänzlichliche Ruptur der Handlung, und Remission der Sache ad Comitia, finaliter bestehen wolte. Wessen sich aber hierauf der Pfalz-Graf zu Sulzbach gegen den Convent erklärt, daß giebt dessen Schreiben sub N. VI. zu erkennen, neben wel-

N. VI.

chem zugleich ein Schreiben von Brandenburg-Culmbach an das Collegium Deputatorum sub N. VII. mit einleiff, worinnen sich auf ein Kayserlich Rescript allhier sub N. VIII. bezogen wurde, welches der Sache ihre Maas geben sollte. Was auch noch vorher der Pfalz-Graf zu Sulzbach in specie an den Braunschweig-Wolffenbüttelischen Gesandten der Protestation halber gelangen lassen; erhellet ab dem Schreiben sub N. IX. Worauf dieser sich mit den sämtlichen Evangelischen ausführlich unterredete, und einer Antwort verglichen; Weil aber, während Concipirung desselben, der Pfalz-Graf selbst an alle Gesandten sigillatim schriebe, so wurde vorrathamer befunden, daß ein jeder die Contenta solchen Gesamt-Schreibens in seine Antwort bringen solle, inmassen die Anlage sub N. X. ausweist.

1650.
Nov.

N. VII.

N. VIII.

N. IX.

N. X.

N. I.

Des Kayserlichen Gesandten Bollmars Project eines Vergleichs zwischen Pfalz-Neuburg und Sulzbach die Disputen in Ecclesiasticis & Politicis betreffend.

Zu wissen und kund sey hiemit, als auf die in dem zu Münster und Osnabrück den 24. Octobr. nach Christi Geburt Ein tausend Sechs hundert Acht und Vierzig Jahr aufgerichteten Friedens-Schluss begriffene General-Regulen, die Restitution in Puncto Amnestia & Gravaminum betreffend, zwischen der Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfalz-Grafen Wolfgang Wilhelmen, als regierenden Fürsten des Fürstenthums Neuburg, und Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfalz-Graf Christian Augusto, als Inhabern und Erbherrn Deroselben angehörigen Erb- und respective Gemeinschafts-Nemter Sulzbach, Flossenburg und Hohenstraus, Parckstein und Weiden, der Ecclesiasticorum und Politicorum halber Streit und Irrung vorgefallen, daß hierüber, auf beeder Theil begehrenes Ersuchen und Belieben, durch die Herren Kayserlichen Plenipotentarios, auch ein und anderseits aus denen zu Erledigung derer in Puncto Amnestia & Gravaminum bey dem Nürnbergischen Executions- Tractat vorge-

bracht

1650.
Nov.

brachter Restitutions-Fällen nieder gesetzt und deputirten Stände gezeugene Herrn Interponenten, nachfolgender Vergleich verhandlet u. abgeredt worden.

Nemlich und erstlich so viel die Ecclesiastica betrifft, so solle zu Sulzbach in der Stadt den Catholischen Umgeltern, Landsassen, Bürgern, Inwohnern und Untertanen, die freye öffentliche Übung des Catholischen Gottesdienstes, nicht weniger als den Augspurgischen Confessions-Berwandten der Ihrige, frey stehen und zugelassen seyn, Ihnen Catholischen auch zu solchem Ende die Spital-Kirchen, samt Ihren von Alters her darzu gestifteten und gehörigen Pfarrlichen Einkünften, wie auch mit gleicher Meinung die Capelle St. Leonhardi allein zuständig seyn, und mit notwendigen Pfarren, Caplan und Seelsorgern, nach Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfalz-Grafen zu Neuburg Verordnung, besetzt werden.

Desgleichen solle beederseits Religions-Berwandten das Jus Sepulturae auf dem gemeinen Freudhoff vor der Stadt und der darauf stehenden Capelle, jedes Theils Ceremonien und Gottes-Dienstes gemäß, unverwehret seyn, doch daß keiner den andern verhindere, sondern den Catholischen die Vormittags-Stunden, bis zu 9. Uhren, denen von der Augspurgischen Confession aber die nachfolgende Zeit übergelassen werden.

Ob auch Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfalz-Graf zu Neuburg über kurz oder lang für die Catholische eine besondere Kirche zu Sulzbach in Loco publico vel privato erbauen wolten, so solle es zu Deroselben freyen Belieben stehen, doch der Platz mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Pfalz-Graf Christian Augusto vorerst verglichen, oder in Entstehung dessen Arbitrio boni Viri determinirt werden.

Die grosse Pfarr-Kirchen zu Unser lieben Frauen aber daselbst, solle neben den Schulen, Pfarr- und Schul-Gebäuden, auch zugehörigen Einkünften und andern Geistlichen Stiftungen und Gefällen, Herrn Pfalz-Grafen Christian Augusti Fürstliche Gnaden zu dem Exercitio der Augspurgischen Confession, zwar auf etwan beederseits anderwärtige und freywillige gültliche Vergleichung, allein innehalten, jedoch den Catholi-

1650.
Nov.

Pfalz-Neuburgische Aenderung unverglichen.

Nemlich und erstlich so viel die Ecclesiastica betrifft, so solle zu Sulzbach in der Stadt den daselbst jedesmal befindlichen Catholischen, wes Standes oder Condition die sind, die freye öffentliche Übung des Catholischen Gottesdienstes nicht weniger, als den Augspurgischen Confessions-Berwandten die Ihrige, frey stehen und zugelassen seyn, zu solchem Ende beede Theile sich der Pfarr-Kirchen zu Unser lieben Frauen- und der Spital-Kirchen simultanee zu Verrichtung des Gottesdienstes dergestalt gebrauchen, daß den Catholischen die Vormittags-Stunden bis zu 9. Uhren, und die Nachmittags-Stunden von dreyen, denen von der Augspurgischen Confession aber von 9. Vormittag bis um 3. Nachmittag, oder wie sich die Partheyen hernächst oder jederzeit, Ihrer Gelegenheit nach, noch mehrers vergleichen möchten, überlassen seyn sollen.

Desgleichen solle beederseits Religions-Berwandten das Jus Sepulturae auf dem gemeinen Freudhoff vor der Stadt, und in der darauf stehenden Capelle, jedes Theils Ceremonien und Gottes-Dienstes gemäß, unverwehret seyn, doch daß kein Theil den andern verhindern solle.

Also sollen auch die Pfarr- und Schul-Häuser, Gründe, Allmosen, Pfründen, auch alle darzu und zu andern Gottes-Gaben und milden Sachen, Stiftungen, Einkünften und Renten, obgedachter Pfarr- und Spital-Kirchen, jedem Theil zur Halbschied, jedoch den Catholischen alle Messgewandt, Kirchen-Ornat und anders, so zum Catholischen Gottes-Dienst (die Bedeckung der Altäre und die Kelche, so Anno 1624. da gewesen, welche gleich zu theilen, ausgenommen) gehört, wie auch die heiligen Reliquien, so viel deren noch in der Augspurgischen Confessions-Berwandten Händen seyn, so dann die Capell S. Leonhardi, samt Ihren Einkünften, den Catholischen allein zustehen.

sehen

1650.
Nov.

ichen alle Messgewandt, Kirchen - Ornat und anders, so zu dem Catholischen Gottesdienst, die Bedeckung der Altäre und die Kelche ausgenommen, gehört, wie auch der Heiligen Reliquien, so viel deren noch in der Augspurgischen Confessions - Verwandten Händen seynd, samt den halben Einkünften der Pfarr- und Caplaney - Pfründen, auch andern zu Gottes Gaben und milden Sachen von Catholischen vor dem verordneter Stiftungen, ausfolgen lassen.

Und ob sich begeben, daß ein regierender Herr und Landes - Fürst zu Neuburg nach Sulzbach kommen thäte, so solle Ihme frey und bevor stehen in dieser Sulzbachischen Pfarr - Kirchen, so lang Er sich allda befinden wird, einen öffentlichen Catholischen Gottesdienst, jedoch dem Augspurgischen Confessions - Exercitio zu abgewechselten Stunden ohne Nachtheil, halten zulassen.

So dann und zum andern, solle in dem Land - Gericht Sulzbach in nachbenannten Märkten, Dorffschaften und Kirchspielen, als nemlich Edelsfeld, Eschenfeld, Eshwang, Neukirch und Hirschwang, samt deren zugehörigen Filialien, das Simultaneum Exercitium beedes der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession in jedes Orts Pfarr - Kirchen und Capellen, jedoch zu abgetheilten und im nechst vorgehendem Articulo bemerkten Stunden, oder wie sich die Parteyen hiernächst ihrer Gelegenheit nach mehrers vergleichen möchten, zugelassen seyn, auch jedem Theil die halbe Einkünften deren dazu gehörigen Pfründen und Stiftungen ausgefolget werden.

Gleicher Gestalt solle in dem Gemeinshafft - Amt Parckstein und Weyden das Simultaneum Exercitium der Catholischen Religion und Augspurgischen Confession zu abgetheilten Stunden, wie vorsehet, zugelassen seyn; Als nemlich zu Weyden, Freyburg, Kaltenbrun, Egenried, Nottenstadt, Erbdorff, und folgende in das Amt Blossenburg und Gerichts Bohensstrauß gehörige Orte, Pögerskreid, Floss - Pleßberg, Altenstadt bey Bohensstrauß, und der darzu gehörigen Filialien, auch jedem Theil die halbe Einkünften deren darzu gehörigen Pfründen

Zwenter Theil.

So dann und zum andern zc.

H h h

den

1650.
Nov.

1650.
Nov.

den und Stiftungen zu Bestellung seines Religions-Exercitii ausgefolget werden, jedoch solle die Competenz des Augspurgischen Confessions-Verwandten Inspectoris zu Weiden in keine Abtheilung kommen.

1650.
Nov.

Die Kirch, Pfarr und Schul zu Parckstein, samt dem Filial Hamerles, auch derselben Einkünften, sollen den Catholischen allein verbleiben, jedoch denen von der Augspurgischen Confession erlaubt seyn, in Loco publico vel privato eine eigene Kirche auf ihre Kosten zuerbauen, und ihren Gottesdienst darinnen zu bestellen, oder denselben auch sonst privatim in ihren Häusern zu halten, oder an nächst gelegenen Augspurgischen Confessions-verwandten Orten zu besuchen, unbenommen seyn, so dann, wann Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach sich auf dem Schloß Parckstein befinden solten, mögen Dieselbe auch in der Schloß-Capelle daseibsten Ihren Gottesdienst halten lassen.

In allen übrigen Märkten, Dorffschafften und Kirchspielen aber, als im Land-Gericht Sulzbach zu Königstein, Kirmreith, Fuhrenreid, Ekmansberg, Kokenberg, und in dem Gemeinschafts Amt zu Hütten, Neukirchen, Mantel, Widensreith, Dombenreith, Kolberg, wie auch zu Bohenstrauß, sollen die der Enden befindliche Kirchen, Capellen, Filialen und Schulen, samt darzu gehörigen Einkünften und Stiftungen allein den Augspurgischen Confessions-Verwandten verbleiben, doch soll einem regierenden Fürsten, denen in solchen Kirchspielen befindlichen Catholischen Unterthanen zu gute, auf Ihre Kosten eigene Kirchen zu erbauen und ihren Gottesdienst darinn zu bestellen, oder denselben auch sonst privatim in ihren Häusern zu halten, oder am nächst gelegenen Catholischen Orten zu besuchen, unbenommen seyn.

Damit auch in Übung beyder Religionen Exercitii zwischen der einen und andern Religion Zugewandten destoweniger Irrung und Zwietracht entstehe, so soll zu Ehren Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg krafft dieses Vergleichs hinführo in obbemeldten Erb- und Gemeinschafts-Ämtern der neue Calendar beobachtet, und demselben nachgangen werden; Jedoch die von der Augspurgischen Confession allein die in der Neuburgischen, unter Weiland Pfalz-Grav Philips Ludwigen üblich gewesenen, Kirchen-Ordnung bestimmte Fei- und Fevertage zu halten schuldig seyn.

So viel die Schulen anlanget, wo und an welchen Orten in Städten oder auf dem Land das Simultaneum Exercitium utriusque Religionis zugelassen, soll auch jedem Theil seine Schul absonderlich zuhalten erlaubt seyn, und die darzu gehörigen Besoldungen getheilt werden, wo aber der einen oder andern Religion publicum Exercitium allein zugelassen, mögen der andern Religion Zugethane neue Schulen erbauen, oder ihre Kinder zu andern benachbarten ihrer Religion zugewandten Schulen verschicken oder gehen lassen, oder auch privatos Præceptores zu Haus halten.

Die Pfarr-Häuser in Locis simultanei Exercitii betreffend, soll damit eine Abwechslung getroffen, und wo in einem Orth nicht mehr dann eines vorhanden, und einem Catholischen Seelsorger zukommt, soll dargegen in einem andern das Pfarr-Haus denen Augspurgischen Confessions-Verwandten überlassen werden, excepto Sulzbach.

Als dann ferners und zum Dritten wegen des Pfalz-Neuburgischen Consistorii Streit und Irrung sorgefallen, und Herrn Pfalz-Grav Wolfgang Wilhelms Fürstliche Durchlaucht darauf bestanden, daß alle vor den Geistlichen Richter gehörige Fälle, die betreffen nun Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandten, vor besagtem Neuburgischen Consistorio abgehandelt werden solten, so aber Sulzbachischen Theils beständig widersprochen worden, so ist verglichen, daß es damit folgender Gestalt zuhalten.

Nemlich, wann dergleichen Sachen, so die Religion, Kirchen, Schulen und derselben Einkünfte betreffen, oder sonst tam Ecclesiastici quam Secularis, und also mixti Fori seynd, fürkommen, und allein zwischen Augspurgischen Confessions-

1650.
Nov.

Confessions-Zugewandten verfochten werden, so sollen dieselbige, wie ingleichen, was deren der Augspurgischen Confession zugethaner Geistlichen Examination, Ordination, Installation, Inspection, Visitation, Correction und dergleichen betrifft, an Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach oder Derselben darzu verordnete Geist- und Weltliche Kirchen-Räthe gewiesen, und von denselben allein erlediget werden.

Desgleichen soll auch beschehen, wenn der Beklagte der Augspurgischen Confession zugethan ist; Im Fall aber beide Theile oder wenigst der Beklagte der Catholischen Religion zugethan, oder die Sache solche Kirchen, Schulen, auch derselben Pfründen, Gefäll und Einkommen, welche denen Catholischen vermög dieses Vergleichs allein zugehörig seynd, antreffen thut, so sollen dergleichen Händel allein vor das Pfalz-Neuburgische Consistorium gezogen, und daselbst erlediget, an keinem Ort aber einigem Theil occasione dessen etwas wider sein Gewissen und Religion zugemuthet oder auferleget: Sondern im übrigen allerseits durchgehende Gleichheit gehalten werden.

Desgleichen wo beide Religions-Exercitia zumahlen zugelassen, sollen die Visitationes, Inspectiones, Correctiones durch Pfalz-Neuburg und Ihre Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach, von jedem Theil über das, so seiner Religion angehörig, verrichtet, oder wo die Sache ihrer Art und Eigenschaft nach also gestaltet, daß Sie von einem Theil allein, ohne des andern Zuthun, nicht könnte ausgerichtet werden, so sollen dergleichen Geschäfte mit sämtlichen Zuthun abgehandelt werden. Und sollen der Augspurgischen Confession zugethane Prediger jetzig und künfftige bey der Aufnahm Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Landes-Fürsten, wie auch insonderheit bey Leistung der Landes- und Erb-Huldigung, allen schuldigen Respekt zu erweisen angeloben; ebenmäßig sollen die Catholischen Pfarver in den Erb-Itemern Ihrer Fürstlichen Gnaden, Herrn Pfalz-Gräfen Christiano Augusto, als Erb-Herrn, allen gebührenden Respekt zu erzeigen erinnert werden.

Zweyter Theil.

1650.
Nov.

Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text bleed-through from the reverse side of the page.

H h h 2

Sol

1650.
Nov.

Solchemnach sollen Ihre Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Neuburg und Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach gehörige Befehl an alle Dero Beamte ergehen lassen, daß Sie aus Ihren anbefohlenen Aemtern und den Fürstl. Sulzbachischen Erb-Aemtern, die zu den Kirchen, Schulen, Hospitalen und dergleichen milden Sachen gehörige Gefäll und Jura, nach Ausweisung obvermeldten Vergleichs, unaufhaltlich ausfolgen und liefern lassen thun, auch bey andern benachbarten Orten dahin cooperiren helfen, daß dergleichen von dannen ungehindert erfolgen möge.

Und dieß so viel die Ecclesiastica betlangen thut.

Was dann in Politicis die obschwebende Mißverstände betrifft, obwohl Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfalz-Graf W. B. zu Neuburg es dafür gehalten, daß in den Brüderlichen Ver-Erbeinigungen, Verträgen und Pacten, wie dergleichen Differentien abgehandelt und beygelegt werden sollten, gnugsam versehen; So ist doch auf Zusprechen des Herrn Kayserlichen Befandten Erans und der Herrn Interponenten bestwegen abgeredt und verglichen worden, wie folgt:

Und hat es förderst bey dem sein unverändertes Verbleiben, daß alles dasjenige, was in denen Fürstlichen Brüderlichen Erb-Einigungen, Erbverträgen, Pacten, Quittungen, Reversen, Reversalien und dergleichen, heilsamlich versehen ist, förderhin zu guter unzertrennlicher Einigkeit und Zusammenfügung unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Dero Vettern, Herrn Pfalz-Graf Christian Augusto Fürstlicher Gnaden, als Erb- und Eigenthums-Herrn, in Dero mit aller Zugehörung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gilden, Einkommen, Jagden, Landsässerey, Raß und Folg, wie das Nahmen haben mag, nichts ausgenommen, innhabenden Erb-Aemtern kein Eintrag gethan, noch hingegen von Seiner Fürstlichen Gnaden Dero Vettern Herrn Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Fürstlicher Gnaden an der Landes-Fürstlichen Obrigkeit in diesen Erb-Aemtern,

1650.
Nov.

Pfalz-Neuburgischer Aussatz in realibus einig, differiren nur die Verba.

Und hat es förderst bey deme sein unverändertes Verbleiben, daß alles dasjenige, was in denen Fürstlichen Brüderlichen Erbeinigung, Erbverträgen, Pacten, Quittungen, Reversen, Reversalien und dergleichen, heilsamlich versehen ist, förderhin zu guter unzertrennlicher Einigkeit und Zusammenfügung unverbrüchlich gehalten und beobachtet, auch von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht zu Neuburg Dero Vettern, Herrn Pfalz-Grafen Christian Augusto Fürstlichen Gnaden, als Erb- und Eigenthums-Herrn, in Dero innhabenden Erb-Aemtern kein Eintrag gethan, sondern Sie dabey mit aller Zugehörung, Ober-Herrlich- und Gerechtigkeiten, Zinsen, Renten, Gilden, Einkommen, Jagden, Landsässerey, Raß und Folg, wie das Nahmen haben mag, ruhig gelassen, nichts ausgenommen, dann die Landes-Fürstliche Superiorität, Appellation, Reichs- und Creys- auch gemeine Landsteuren, Umgeld und andere gemeine Landschafftis Appella-

1650.
Nov.

Appellation, Reichs- und Creys- auch gemeinen Land- Steuern, Umgeld und andern Landschafft- Bewilligungen, wie auch an den Statuten und Ordnungen, so dem Landes- Fürsten, alles jedoch mit gewisser Maaß und Bescheidenheit, reservirt, nach Ausweisung obbenannter Verträge, Revers, Reversalen, Quittungen und Ordnungen, einiger Eingriff zugesüget, sondern von einem Theil, sowohl als dem andern in Übung seiner Jurium vorgemeldten Brüderlichen Erb- Einigung, Verträgen, Pакten, Reversalen, Reversen, Quittung und Verordnungen, und dergleichen, absonderlich aber nachfolgender endlicher Vergleichung, unverbrüchlich gelebt und nachgegangen werden soll.

Solchemnach als zum andern, wegen Bestellung des Hoff- Gerichts und der Appellation, Streit und Irrung vorgefallen, ist zu Verhütung aller fernerer Weitläufigkeit verglichen worden, daß es nemlich allerdings mit Bestellung des Hoff- Gerichts, wie bey den vorigen Landes- Fürsten und Erbherrn, vermög der Hoff- Gerichts- Ordnungen und der Land- Ständen Revers, gehalten, und die anderweite Provocations- Instanz ad Extrajudicialia und die Sulzbachische Cansley- Bescheide nicht extendirt, doch den Partheyen frey gelassen werden soll, wo Sie bey solchen Extrajudicial und Cansley- Bescheiden nicht acquiesciren wolten, ihre Nothdurfft in Sachen, da sonst die Appellationes vermög gemeiner beschriebener Rechten oder der Brüderlichen Erb- Einigung zugelassen seynd, am Land- Gericht ordentlich vorzubringen und auszuüben, auch so sie damit noch nicht zufrieden, gleichwohl alsdann an Ihre Fürstliche Durchlaucht und Dero ordentlich bestelltes Hoff- Gericht zu Neuburg zu appelliren, und daran keineswegs verhindert, die Execution aber der ergangenen Bescheiden, bis zu Austrag der Sachen in Secunda Instantia suspendirt, und alsdann ad priorem Judicem remittirt werden solle.

Drittens die gemeine Landes- Mandata, Statuten und Ordnungen betreffend,

Bewilligung, wie auch die Statuta und Ordnungen, so dem Landes- Fürsten reserviret, alles jedoch mit gewisser Maaß und Bescheidenheit, nach Ausweisung der Brüderlichen Quittung, nach hingegen von Seiner Fürstlichen Gnaden höchstermehlt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Wolffgana Wilhelmen ic. an der Landes- Fürstlichen Obrigkeit in diesen Erb- Aemtern, Statuten, Appellationen, Landtags- Besuchungen, Steuer, Umgelds- Ansetzung, Belegung und andern, so Ihrer Fürstlichen Gnaden in dem unter gleichen Dato mit der Quittung gefertigten Brüderlichen Vergleich vorbehalten, in nichten Hinderung oder Eingriff zugesüget, sondern von einem Theil so wohl als dem andern an Übung seiner Jurium vorgemeldter Brüderlicher Erb- Einigung, Verträgen, Pакten, Reversalen, Reversen, Quittungen und dergleichen, absonderlich aber nachfolgender endlicher Vergleichung unverbrüchlich gelebt, und nachgegangen werden soll.

1650.
Nov.

Hbb h 3

bleibt

1650. bleibt es vergleichener Massen, doch ausgenommen, was die Religion anbelangt, bey
Nov. dem disponirten Scylo, wie es auch zwischen Weyland Herrn Pfalz-Grafen Phi-
lippi Ludewigen und Dero jüngern Herrn Gebrüdern observirt worden.

1650.
Nov.

Als nemlich: Wir Wolfgang Wilhelm ꝛ. als regierender Fürst, und Wir Christian Augustus ꝛ. als Inhaber und Erbherr der Aemter entbieten Euch ꝛ.

Zum Vierten wegen der Incitularur gegen die Landsassen, Städte und Untertanen in den Erb-Aemtern, mögen Ihre Fürstliche Durchlaucht Sich der Worten: Unsern lieben getreuen Burgermeistern und Rath der Stadt N. oder an die Landsassen, Unsern lieben Getreuen dem von N. gebrauchen.

Zum Fünfften der Landtag, Landschafft, (und was quocunque modo dieselben antrifft) sonderlich auch des Commissariats, Land-Marschall Amts, Pfennig-Meisterey, selbiger Rechnung, Aufnahm, und der Land-Ständen Gravaminum, auch andern dergleichen dahin gehdriger Sachen halber, soll die Nothdurfft bey nächst künfftigen Landtag (so derentwegen ehest inimer möglic anzustellen, und keines Wegs zu verzögern) abgehandelt und erdteret, in allweg aber dasjenige von Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Herrn Pfalz-Graf zu Neuburg, nicht weniger als von Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach, worzu sie beedersseits die Brüderliche Vergleichung und andere Verordnungen und Abschied obligiren thuen, dergleichen der Land-Ständen und Untertanen Reversalien, die Landschafftliche Schuldigkeiten belangend, observirt, gleichwohl, da sich wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach jemand bey den Landtagen etwas in Dero Namen anzubringen angeben würde, demselben der Access nicht verhindert werden.

Zum Sechsten die Contribution und Anlagen betreffend, ist derenthalben die Sach also verglichen, daß so oft und viel die Nothdurfft erfordert, einige Steuern aufzubringen, solches mit gemeiner Landschafft Bewilligung, nach Besuch- und Ausweisung voriger Landtage Abschieden, geschehen, und die Steuern bis auf andere Vergleichung zwischen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und der Landschafft nach der Anno 1620. gemachten Steuer-Ordnung wiederum (jedoch daß in den Erb-Aemtern Ihre Fürstliche Gnaden zu Sulzbach als Erb-Herr darzu gezogen werden) angericht, und in demselben Anlag der darinn befindende Modus gehalten, und darnach auch, wann einige Contribution oder Anlage eilends gemacht werden müste, eben der Modus, so bey der Steuer-Anlag zu observiren, auch beobachtet werde.

Allweiln auch fürkommen, ob wären die Sulzbachische Erb-Aemter bey den nächst verlossenen Kriegs-Unruhen, und sonderlich den nächst fürgangenen Chur-Bayrischen Militia Satisfactions-Gelder Anlagen, über die Gebühr beschwehrt worden, so haben die Pfalz-Neuburgische Abgesandte und Räte sich erkläret, daß Sie bey den nächst fürnehmenden Pfennig-Meisterey Rechnungen ein anders demonstrieren und beybringen wollen.

Dergleichen und zum Siebenden soll auch wegen Raiß, Musterung und Folg, wie von Alters her, so viel bedeutete Erb-Aemter und deren Zugehör betrifft, derselben allein die Direction in militaribus (doch die zu gemeiner Landes-Defension, so dem regierenden Fürsten gebühret, ausgenommen) zustehen, und Dieselben, wo Sie zugleich als Mit-Glieder des Fürstenthums Neuburg zu consideriren, mit und neben Ihrer Fürstlichen Gnaden zwar auch der bedingten Assistentz, Defension, und Entheb-Bertret- und Schadloshaltung, gleich denselben Mitgliedern, zugewarten haben; Doch daß es nach zuvor gepfogener Communication oder Vergleichung in solchen Sulzbachischen Erb- und Eigenthums-Aemtern von Ihrer Fürstlichen Gnaden sonderbahr, oder in Gemeinschafts Aemtern conjunctim verricht und vollzogen werde: Da aber Ihre Durchlaucht und Fürstliche Gnaden unter sich discrepant wären, bey Ihrer Durchlaucht zu Neuburg der Beschluß und Ausschlag (doch den Reichs- und Creyß-Ordnungen, auch den Brüderlichen Vergleichungen gemäß) stehen und erfolgen.

1650.
Nov.

Wie dann auch hernechst, so viel die Einquartierungen und Verpflegungen, samt derselben Kosten anbelanget, wann solche zuvor (in Fall da es die Zeit leiden will) mit Wissen und Bey-Ordnung des Erb- und Eigenthums Herrn insgemein auf das ganze Fürstenthum ausgetheilt worden, fördert die Particular-Reparition, und was derselben tam ratione Jurisdictionis quam Executionis anhängig, Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichfalls allein verbleiben soll; Jedoch, daß gemeiner Landschafft dabey habendes Interesse durch Dero darzu verordnete, allermassen es im Fürstenthum Neuburg herkommen und gehalten wird, in diesen Erb-Ämtern auch beobachtet werde.

1650.
Nov.

Es sollen aber zum Achten der Landschaffts Umgelder, Steuer-Einnehmer und Diener in denen Städten und Märkten der Erb-Ämter, weil derselben Aufnahme- und Besoldung mehrentheils bey der Landschafft stehet, in dem Fürstenthum Neuburg nach Nothdurfft begütert, oder mit gnugamer Bürgschafft versehen seyn, auch bey ihren Pflichtleistungen durch eine besondere Claujul zu schuldigem Respect gegen den Erb-Herrn der Erb-Ämter angewiesen, und nicht zugelassen werden, daß Sie sich einer mehrern Auctorität, als Ihre Ungelds-Bestellungen ausweisen, unterfangen, oder die Schrancken ihrer Verrichtung überschreiten thun.

Zum Neunten solle in der Stadt Weyden bey nächstkünftiger und nachfolgenden Raths-Wahlen der Religion halber niemand umgangen, sondern beeden Theilen der Zutritt gelassen, und im übrigen dem alten Regiments-Brief nachgegangen, jedoch die Anzahl der Raths-Berwandten von der einen oder andern Religion nicht über die Helffte vermehret werden.

Betreffend aber die Stadt Sulzbach, sind Ihre Fürstliche Gnaden Pfalz-Graf Christian August erbiethig, keine Catholische, welche bey nächstkünftiger oder andern nachfolgenden Raths-Wahlen in die Wahl kommen, der Religion halber nicht auszuschließen.

Zum Zehenden wegen der Besagung auf Parckstein, wie auch auf allen bedrffigen Fall zu Weyden, ist bedingt, daß dieselbe nicht allein für Pfalz-Neuburg als Landes-Fürsten, sondern auch für Pfalz-Graf Christian August Fürstliche Gnaden als Mitgemeinshaffts-Herrn, sämtlichen verpflichtet, und Deroselben beiderseits allen gebührenden Respect und Gehorsam zu erzeigen angewiesen, sonderlich aber zum Commendanten jedesmahls eine untadelhafte Person angenommen, der jegige Commendant aber abgeschafft, und dieweil auch wegen des Burgfriedens, Weydausischen Recess und Genehmhaltung des mit Chur-Pfalz vor diesem zu Franckfurth aufgerichteten Vertrags, Anregung beschehen, die Sache aber sich jetztger Zeit in andern Stand befindet, so ist hierbey bedingt, daß von Pfalz-Neuburg wegen innhabenden Chur-Pfalschen Antheils Seiner Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach an Ihren innhabenden Gemeinshaffts Rechten kein Eintrag gethan, sondern in aller Übung, Nuß und Messung, wie zuvor bey Chur-Pfalz üblich gewesen, gelassen werden, in übrigen beyden Theilen, Herrn Pfalz-Graf zu Neuburg Fürstlicher Durchlaucht auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Sulzbach, vorbehalten seyn solle, über kurz oder lang sich wegen Renovation des Burgfriedens weiters darüber mit einander zuvergleichen.

Zum Elfften ist auch vor billich erkandt worden, daß um dasjenige, was biß daher beeden Herrn Gebrüdern, Pfalz-Graf Christiano Augusto und Pfalz-Graf Philippen, an den Deputaten oder jährlichen Pensionen und andern dergleichen Geldern, so weit die in den Erb-Vermächtnissen, Brüderlichen Vergleichungen und andern Pacten fundirt seynd, auf Abzug des Empfangs ausständig verbleiben, und daran künftig verfallen wird, ohn Verzug und Aufhalt auch darum solche Anweis- und Versicherung oder Ablösung gethan werden solle, damit Ihre Fürstliche Gnaden content und zufrieden seyn mögen.

So sollen auch die Hilpoldsteinische Erbschafft und Præ-Legata, samt darzu gehörigen Reformati- und Vormundschaffts-Acten, nunmehr ungehindert abgefolget;

Um

1650.
Nov.

Um die übrige Forderung und Begeh- Forderungen aber, durch eine von dato dieß innerhalb 6. Wochen fürzunehmende Zusammenziehung der Rätthe, sich berechnen, und der Restanten halber, demahl gleichfalls gebührliche Richtigkeit gemacht: auch in solcher Abrechnung keine darzu Ihrer Art und Eigenschaft nach nicht gehörige Compensaciones, sonderlich wegen Nöthlingen, Lauingen, und Weydaunichen Guarnison, zugelassen werden.

1650.
Nov.

N. II.

Des Pfalz- Grafens zu Sulzbach Schreiben an den Nürnbergischen Convent, die Sulzbachische Sache ad Comitia zu remittiren.

Von Gottes Gnaden Christian Augustus Pfalz- Graf ꝛc.
Unsere ꝛc.

Nachdem aus deren nun lange Zeit hero unfruchtbarlich geführten Tractation Wir gnugsam abzunehmen gehabt, wie schlechter Progress auch süßrohin darinne zu hoffen, und daß es vielmehr das gängliche Ansehen zu einer nur fernern Weitläufigkeit gewinnen will; So haben Wir, allem vorgeflichen Beginnen zu begegnen und Uns beständiglich zu verwahren, keinen fernern Umgang nehmen können, die nun seit langem zurück gehaltene Protestationes endlichen nothdringlich zu produciren, zugleich auch nechst derer gebührenden Uiberreichung Unserm Rath, Licentiat Uhlen, gnädig anzubefehlen, in der Haupt- Sache Unsere endlich gefasste Gemüch- Meinung wegen entschlossener Remission ad Comitia, so wohl zu Unserer Verwahrung als der Herren Nachrichtung, zu hinterbringen, welches jedoch, um weils es den Verlaut haben will, als hätte ermeldter Uhle proprio Motu und außserhalb gnädig habenden Befehls solches vor- und angebracht, Wir dießfalls veranlasset, Unsere gefasste Resolucion hiemit schriftlichen nochmahlig zu contestiren, darzu Uns dann nicht ohnmachdenklich bewogen, weils, wie nunmehr fast männiglich unverborgen, in dieser Unserer hochangelegenen Restitutions- Sach das so notorium Factum Possessionis sine ulla adducta sana Ratione praterirt, & circa illud Uns und Unsern wohlhergebrachten Rechten eine dem Friedensschluß unwider lauffende und höchst präjudicirliche Decision erfolgen will; Welche Wir doch gleichwohl also unverschuldeter nicht hoffen, sondern zu denen Herrn Uns viel eines bessern, und ins mitteß auch der kräftigen Manutenenez, dem Instrumento Pacis gemäß, solche ex Officio gehöriger Orten zu recommendiren, gänglich und zuversichtlichen versehen, und dieses hinwiederum mit günstigen Willen dancknehmungig zu erkennen- bietig. Datum Sulzbach den 8. Nov. 1650.

Der Herren Freundwilliger

Christianus Augustus, Pfalz- Graf.

An

Des Heiligen Römischen Reichs
Chur- Fürsten und Stände zu
Nürnberg Deputirte Rätth, Bot-
schaften, und Abgesandten.

N. III.

Pfalz- Sulzbachische wiederholte Declaration, die Sulzbachische Sache ad Comitia zu remittiren.

Von Gottes Gnaden Christianus Augustus Pfalz- Graf.
Unsere ꝛc.

Wir vernehmen, die Herrn senn in Zweifel begriffen, ob Wir Unserm Rath anbefohlen, bey jüngst übergebenen Protestationen, und Widerlegung der Nürn-
bur-

1650.
Nov.

burgischen so incitulirten klaren Anzeig, sich von Unsert wegen ad Comitia zu beruffen. Darauf mögen Wir Denselben nicht verhalten, daß ein und andere Spargimenta, darunter Zweifels ohn Collusiones verborgen, als ob die Neuburgische nechstens einige Turbation in Unsern Erb-Ämbtern wieder anzuspinnen sich verlauten lassen, Uns zu Ohren kommen, die Uns nicht allein zu desto schädlicher Eingebung oberührter Stück bewegt, sondern auch Uns veranlassen, obgemeldt Unser Rath beschehenes Fürbringen hiemit schriftlich zu wiederholen, und die Remission an selbige Comitia, als wo Wir Unser Hochgeehrtes Oberhaupt und dessen Gliedmassen, und unter selbigen diejenige, so zwischen Neuburg und Uns die Güte am allerförderlichsten zu erwinden vermögen, vorfinden, insständig zu begehren. Dessen, und ob Wir Uns wohl darneben auch noch derjenigen Restitution, so Uns Krafft der Lista Restituendorum einen Weg als den andern liquidissime gebühret, wie nicht weniger im übrigen, vermög der klaren Friedens-Instrumenten, schuldiger Manutenez und Securität unzweifellich getrüben, kan Uns niemand verdencken, sondern wird hoffentlich zu Restabilirung rechtlichaffener Vertraulichkeit, und der Herren selbst eignen Erleichterung, auch Abfürzung aller sonst unsehlbar entstehenden Ungelegenheit und Weitläufigkeit, dienst- und nützlich erscheinen. Wolten Wir den Herren zu Unserer freundlichen Erklärung und Deroselben Nachricht nicht bergen, denen Wir, neben freundlicher Dankfagung vor alle bisherige übernommene Mühwaltungen, zu aller angenehmen Willfährigkeit Uns hinweg gang geneigt erkennen; Dieselbe Göttlicher Obhut zu Regierung aller heylsamen Consilien getreulich empfehlend. Datum Sulzbach den 9. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Christianus Augustus Pfalz-Grav.

An der Evangelischen Chur-Fürsten und
Stände zu Nürnberg versammelte und
Deputirte Råth, und Botschaffter.

N. IV.

Pfalz-Neuburgische Declaration, die Sulzbachische Sache entweder nach dem projectirten Vergleich zu reguliren, oder ad Comitia zu verweisen.

Des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Ständen Vortreffliche und Hochansehnliche Herrn Deputati.

Unsere Hochgeehrte Herren erinnern sich guter massen, geben es auch die Protocolla, Acta, und Actitata satzsam zu erkennen, wie vielfältig und langwierig man in Beylegung, wegen der von Sulzbachischer Seits so unbillig präterendirent fernern Executionen, entstandenen Differentien bey den allhiefigen Tractaten bemühet gewesen, auch wie Wir Neuburgische in dem Werck mit Aufsehung der Projecten, Vorschlagung allerhand schiedlichen billigen Mittlen, bezeugt und erwiesen, daß zu gütlichen Austrag der Sachen, und Stiftung guten hochnöthigen Vertrauens, Ihre Fürstliche Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, nicht allein begierig, sondern auch Amore Pacis vielfältig nachgesehen, und Wir Uns noch den 2. dieß auf beschehenes Begehren erklärt, das Project, wie es abgelesen worden, zu unterschreiben. Weilm aber nicht allein damahls keine Subscription erfolget, sondern vielmehr jeto in die 18. Tage handgreifflich und von Tag zu Tag mehrer erhellet, daß ex Parte der Sulzbachischen gar kein Sinn und Meynung einmahl gewesen, in Güte zu schließen, sondern alle dabey Bemühete nur mit einem Vorwand ludificirt, Zeit gewonnen, der Ausgang dieses Convents erwartet, unterdessen die wider den Friedens-Schluß vorgonnene Execution, und was Krafft derselben gleichwohl nulliter in Ecclesiasticis & Politicis den Sulzbachischen zu dem besten kommt, und worvon Ihre Fürstliche Durchlaucht de Facto destituir, und also

Zweyter Theil.

Iiii

spo.

1650.
Nov.

Spoliirt worden, zu behaupten, und das Beati detinentes meisterlich zu spielen, gesucht worden seye; Als bitten Wir Pfalz-Neuburgische instantissime, bey nunmehr so bewandten Dingen den Sachen ein End zu machen, Unsere vormahls eingegebene klare Anzeig, auch die Nullitates in Formalibus & Materialibus wohl zu Gemüth zu ziehen, darauf zu erkennen, daß nulliter & contra Instrumentum Pacis exequirt worden, und Ihre Fürstliche Durchlaucht wieder in den vorigen Stand zu setzen sey; alsdann in proximis Comitibus erst erklärt werden solle, was auf Begehren der Augspurgischen Confessions-Verwandten Unterthanen, und benebens der Catholischen mit Seuffzen und Schmergen auf Ihrer Seelen Trost und Catholicum Exercitium wartenden Unterthanen, jedem Theil an Exercitio & Reditibus gebühren thue. Die Politica aber, als hiehero gar nicht gehörig, zu der Erb-Bereinigung oder Caesarem, oder proxima Comiticia absolute zu remittiren, und unterdessen Ihre Fürstliche Durchlaucht darin völig, wie Sie ante Destitutionem gewesen, zu setzen. Und demnach Wir beyde wiederum in grossen Unkosten alhier seyn, und mit Pferd und Personen einmahl nicht wenig verzehren müssen; als bitten Wir um schleunige Expedition, mit Vorbehalt contra Sulzbach aller bereits vormahls bey der nulliter vorgangenen Execution und jeso in die zwey Jahr lang aufgeloffener, Kosten, Schäden und allen Interesse, mit dieser Contestation, daß, wofern Sulzbachischer Seits nochmahls das Project placidirt und unterschrieben werden solle, Wir Uns auch darzu erbiethen, wo nicht, daß alles und jedes, was gürtlich vorgebracht oder nachgegeben worden, ohne Prajudiz, und als nicht vorgebracht, auch Unser Petikum restituendi Spoliati Serenissimi Nostris hieher allerdings wiederholt seyn solle. Nürnberg, den 20. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Fürstliche Pfalz-Neuburgische Abgesandte.

N. V.

Pfalz-Neuburgisches *Memoriale*, dessen *Restitution* betreffend.
Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Ständen Hochansehnliche Vortreffliche Herrn *Deputati*.

Es ist unnoth Unsern Hochgeehrten Herren mit längern remonstriren, was gestalten Ihre Fürstliche Durchlaucht Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelm ꝛ. in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berge Herzog ꝛ. Unser Gnädigster Fürst und Herr, sowohl wider die nulliter & respective excessive vorgangene Execution in Ecclesiasticis & Politicis, sondern auch sonst, vermöge noch ante primum Executionis Terminum übergebenen klaren Anzeigen, nicht weniger Nullitatum in Formalibus & Materialibus, pro Restituendo sich gebühlich angeben, und in dieser Sache entweder gürtlichen oder Rechtlichen auf ein End zukommen, vielfältige Mühe, Arbeit, Kosten und Zeit spendirt haben.

Demnach aber bis Dato alles unfruchtbarlich abgangen, Ihre Fürstliche Durchlaucht aber als Spoliatus also länger von Ihren Iuribus in Ecclesiasticis & Politicis destituir zu bleiben nicht gedacht, sondern auf andere billige Mittel gedenden müssen.

Als bitten Unsere Hochgeehrte Herren Wir instanter, instantius, instantissime, Ihrer Fürstlichen Durchlaucht förderlichste lucticiam und Hülf zu administriren, selbige in alle Iura, davon Sie in Ecclesiasticis & Politicis durch die nulliter vorgangene Execution destituir worden, zu restituiren, und also dieser so langwierigen Sachen ein End, dadurch viel grosse Ungelegenheiten in dem widrigen Fall entspringen möchten, zu machen, darbey Wir ausdrücklich bedingen, daß durch die nunmehr von Sulzbachischer Seits vergeblich und unfruchtbarlich gemachte gürtliche Handlung Ihrer Fürstlichen Durchlaucht an Dero habenden Recht und Gerechtigkeiten nichts prajudicirt, alles und jedes wiederum revocirt, und

1650.
Nov.

als nicht vorgebracht oder nachgegeben seyn soll, inmassen dann gleich bey An-
fangs der Tractaten solches bedingt worden ist; Nürnberg, den 26. Novembr.

1650.
Nov.

Fürstlicher Pfalz-Neuburgischer Durchlaucht Geheimbde Rätthe
und Abgesandte ꝛ.

N. VI.

Pfalz-Sulzbachische Antwort auf beede vorherstehende Neuburgische
Erklärungen.

Von Gottes Gnaden Christianus Augustus, Pfalz-Graf ꝛ.
Unser ꝛ.

Was die Pfalz-Neuburgische Gesandte bey denen Herrn, unterm Dato den
20. und 26. huius, eingereicht, das ist Uns von Unserm Rath in Nürnberg wohl
zugefendet worden, verstehen aus demselben, daß die Pfalz-Neuburgische vord
Erite in dem irrigen Wahn auch noch begriffen, als wären Wir nicht rechtmäßig
restituiret worden; Fürs Andere, daß Sie die Herrn Kayserlichen ansehnliche
Commisarios vor Spoliatores auszusprechen sich vermessenlich erklähnen: Fürs
Dritte den vorgehabten Vergleich nun selbst aufheben, annulliren und bekennen,
daß Sie solchen nie anderst als nur cum Condicione, oder vielmehr schon von
Anfang her mit dem hinterhaltenen Fürsaz, endlich alles und jedes wiederum zu re-
vociren, und als nicht vorgebracht oder concedirt zu haben, gepflogen. Fürs
Vierdte aber Ihnen alle fernere Nothdurfft vorbehalten, und gleich Uns (ausser,
was die Politica und dabey mit angeregte Austräge belanget, derentwegen als
ob jene daher gar nicht gehdrig, Sie jetzt erst selbst auch eine ungehörige und vor die-
sem ultro recurirte Alternativam vorgeschlagen) sich ad Comitia beruffen.

Nun gleichwie Wir zwar es auch für Uns bey diesen beeden letztern Punkten,
doch anderst und weiter nicht, dann neben ausdrücklicher Wiederholung Unser eins
gereichten Protestationen und Ablehnung, auch vorher öffters übergebenen Me-
morialien, tam quoad Materialia, quam Formalia, allerdings bewenden las-
sen, und die Herren dahin zu Erfindung und daselbst verspührten Torro, dessen
Wir nun ungebührlich von den Neuburgischen beschuldiget werden wollen, günstig
und gnädig weisen thun.

So haben Wir jedoch auch vor nöthig geacht, mit Ihren ersten unerfindlichen
Einwurf Sie die Pfalz-Neuburgischen Gesandten auf die ante Acta, und was
von denen Herrn Kayserlichen Subdelegirten dem Hochlöblichen Judicio ist bes-
kandlich vorgelegt, und vorhero nicht weniger, Krafft des von Ihnen selbst unter-
schriebenen, und von Dero Herrn Principalen unvereinlich laut dessen zu Ende selbst
auch ausdrücklichen Inhalts ratificirten Restitutions-Recess, liquidirt worden,
sowohl als auch den andern Punct, an bemeldte Herrn Kayserliche Commis-
sarios, als welchen das Instrumentum Pacis und dessen Sequelen in bessern Re-
spect zu halten je und alleweg wie noch gefallen, und hierauf Ihre Fürstliche
Reputation satzfamlich zu defendiren wissen werden, zu remittiren; da-
bey und so viel den dritten Punct betrifft, wollen Wir in Memoriam und ad
Animum bester massen revocirt haben, wie bey der vorgewesten gürtlichen Hand-
lung man à Parte Pfalz-Neuburgischer Gesandten Uns mit falschen Aufzagen, List,
Gewalt und Bedrohungen anzutasten sich nicht geschewet, inzwischen aber gern
dulden, daß die Herrn Kayserlichen Legati und die unpartheyische Assistenten
Unsere dabey geführte (ohne Ruhm zu melden Friedliebende) Actiones jedermän-
niglich entdecken, und der Wahrheit diese Steuer belegen mögen; Alsdann sich
hoffentlich offenbaren wird, daß Wir nicht allein mit Ungrund von bemeldten Neu-
burgischen Gesandten belegt werden, sondern auch (wie Wir zum öfftern nicht
ohne geringen Schmerzen gegen die Herrn Legatos, und unterschiedliche Gesand-
te

Zweyter Theil.

III 2

te

1650.
Nov.

te Uns beklagend, gleichsam prognosticirt) es keinen andern noch bessern Event gewinnen können, weil man Uns ab altera Parre mit Segen: Lieb und verhoffter Realitât nicht hinwieder aufnehmen, und mit sich vereinigen lassen wollen, darüber Wir aber den gerechten Gott richten lassen, und dieses also abgedrungen denen Herren (als deren Wissenschaft, vorhin, ohne weiters Erzehlen, Unsere Unschuld, ja wohl gar etwan zu Zeiten sondern Verdruß, beywohnend worden) und in Nachfolge dem ganzen Römischen Reich nicht bergen wollen, in der starcken Confidenz und nochmaligen günstig und gnädiger Ersuchung, Uns nunmehr hier über weiter nichts beschwerliches zuzumuthen, noch weniger zu gestatten, allerseits des Höchsten Fried zu immer wâhrenden Trost und Schuß getreulich ergebend. Datum Sulzbach den 17. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Christianus Augustus Pfalz-Graf.

An des Heiligen Römischen Reichs-Chur-
Fürsten und Stände in Nürnberg vers-
samlete Râth und Bottschaften.

N. VII.

Marggrafen Christians Schreiben an den Convent, die rechtmäßig voll-
zogene Sulzbachische Execution betreffend.

Von Gottes Gnaden Christian Marggraf zu Brandenburg ꝛ
Unser ꝛc.

Es haben Uns des Hochgebohrnen Fürsten, Unfers freundlichen lieben Herrn Vetern, Sohns und Gevattern, Herrn Christians Augusti, Pfalz-Grafens bey Rhein, Herzogens in Bayern Liebde. freundlich zu vernehmen geben: wie Seine Liebden bey Euch, als deren ex Punctis Amnestiæ & Gravaminum herrührenden Restitutions-Sachen verordneten vollmächtigten Gesandten, eine Zeit hero um Verfürgung und Decernirung gânzlicher und noch unvollkommener rückständiger Execution, der von des Herrn Bischoffens zu Bamberg Liebden und Uns, als beeden Ausschreibenden Fürsten und Obristen des Frâncischen Creyßes, in Krafft des Friedens-Schlusses übernommener und nach Ausweis des darüber aufgerichteten Recell zum Theil vollzogener Restitution, durch unterschiedliche Memorialien sollicitiren und anhalten lassen, worauf es von Euch dahin vermittelt und geschieden, daß zwischen Dero Liebden und denen Pfalz-Gräflichen Neuburgischen Abgesandten zu Nürnberg solche Differentien in der Güte bezulegen und zu vergleichen versucht, und Handlung gepflogen worden, welche Seine Liebden nicht recusiret oder ausgeschlagen, auch darbey um Glimpf und Freundschaft willen sich mit ziemlicher Remission und Begebung Dero Rechts zu accommodiren erboten, jedoch nicht der Meynung, sich dardurch aus erwehnter bereits erlangter Restitution in einige Wege setzen zu lassen, sondern einig und allein in Eventum erfolgender schließlichen amicablen Composition, und præmissa & sæpius repetita Protestatione, daß es Deroselben sonst in Zerschlagung der Güte unpräjudicial und ohne Nachtheil seyn solle; Gleichwohl aber und unerachtet dessen, wolte solche Ihrer Liebden Eventual-Ecklârung nicht allein vor bekandt und verwilliget angenommen und gehalten, sondern auch daher das ganze Restitutions-Werck in Disputat und Zweifel gezogen, und durch eine von Euch verfaßte Declaration und Decision gleichsam gânzlich umgestossen werden; da Sie doch mit Ihrer Berantwort- und Vertheidigung nicht gnugsam gehdret, oder dieselbe (gleich den Neuburgischen Schrifften) ad Dictaturam genommen, und ponderirt werden wollen.

Wann aber Wir neben des Herrn Bischoffens zu Bamberg Liebden, wie oben erwehnet, solch Restitutions-Werck, in Krafft und aus Disposition des Friedens-
Schlus-

1650.
Nov.

Schlusses als einer Reichs-Ordnung und Satzung, (wiewohl ungern, jedoch zu Beruhigung des Heiligen Reichs) übernommen, auch durch Unsere Subdelegirte zur Execution bringen, und dabey dem Instrumento Pacis, Kayserlichen Executions-Edict, und arctiori modo exequendi gemäß verfahren lassen, daß verhoffentlich einiger Excess darwider mit Grund und Bestand nicht beygebracht oder ausfindlich gemacht werden wird; Inmassen die Römische Kayserliche Majestät, Unser Allergnädigster Herr, nach Ausweis und vermög Dero darauf an Uns, die beyde ausschreibende Fürsten des Fränckischen Creyses, sub Dato den 30. Aprilis 1649. abgelassenen und in Copia hiebey befindlichen Rescripts, was zu Sulzbach vorgangen, dem Friedens-Schluss gemäß erkennet und approbiret, und es bey solcher Execution allerdings verbleiben lassen, ausser was Sie wegen beyder Religionen Exercirung zu Weyden geahndet, dahero Wir über solcher Unser und Unserer Subdelegirten Verhandlung zu halten, und dieselbe an gehörigen Orten, wo es von nöthen, ferner zu verantworten gemeynet, und Uns versehen wollen, Ihr werdet hiezinnen ultra Fines Eures aufgetragenen und übernommenen Amts in dieser Sache, da Euch allein super Nullitate seu Excessu, ob einiger vorgangen und zu corrigiren, zu erkennen obgelegen, nicht schreiten, und durch eine zu weit extendirte Declaration oder Decision mehr Hochgedachtes Unsers Vetteren des Herrn Pfalz-Grafen Liebden wider Ihren Willen und ohne Deroselben Submission überhelen und beschwehen, dardurch auch Uns, die gewesene Kayserliche Executions-Commissarien, Unserer von des Heiligen Reichs wegen übernommener Berrichtung halber verschimpffen und despectiren, welches Wir dann auch keines weges ungeahndet lassen könten noch möchten; Zumahlen Wir und Unsere Subdelegirte noch keines Excessus convenirt oder überführet worden, und da dergleichen noch weiter vor und angegeben werden sollen, dieselbe der Gebühr nach ferner beantworten, und absehnen zu lassen erbietig sind. Sollten aber ja in dieser Sache wichtige Punkten oder Dubia vorkommen, die einer mehreren Cognition bedürfften, so würde wohl am besten seyn, daß solche ohne Præcipitanz bey jegiger Nürnbergischen Deputation ad proxima Comitia verwiesen würden, dahin auch Wir, wegen Unsers darunter versirenden Glimpffs und Interesse, Uns in Eventum beruffen und bezogen haben, und Euch dasselbe nicht verhalten wollen. Denen Wir mit günstigen geneigten Willen wohl beygethan verbleiben. Datum Wareuth den 11. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Christian Marggraf ꝛc.

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-
Fürsten und Stände in Nürnberg ver-
sammlere und Deputirte Rätthe,
Bottschaften und Gesandte ꝛc.

N. VIII.

Kayserlich Rescript an das Fränckische Ausschreib-Amt die Sulzbachische
Execution betreffend.

Serdinand ꝛc.

Ehewürdiger, Hochgebohrner, Liebe Dheim, Fürsten und Andächtiger. Aus Dero des Bischoffen von Bamberg Andacht an Uns unterm Dato den 8. Mart. nächsthin gethanen gehorsamsten Schreiben, so wohl als aus deme, was Unsers lieben Vetteres Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Liebden zum Theil durch Dero Neuburgische Stadthalter und Rätthe, wie nicht weniger Pfalz-Graf Christian Augusts zu Sulzbach Liebden Geheimde- und Cansley-Rätthe, an Uns in Unterthänigkeit gelangen lassen, ist Uns der Länge nach gehorsamst vorgetragen worden, was nicht allein beide Theil wegen der an Seiten Pfalz-

III 3

Sulz

1650.
Nov.

Sulzbach pretendirten Restitution in die Possess, tam in Ecclesiasticis quam Politicis, wie derselbe ante hos motus und Ao. 1624. gewesen, zu Ihrem Behuf und Gegen-Nothdurfft eingebracht, sondern auch welcher gestalt Eure Andacht und Liebden die Execution nicht allein zu Sulzbach, sondern auch in beeden Gemeinschafts-Ämtern, Weyden und Parckstein, durch Ihre Subdelegirte fortstellen und vollziehen lassen.

1650.
Nov.

Nun hätten Wir Uns zwar gnädigst versehen gehabt, es würden jezt gedachte Eurer Andacht und Liebden Subdelegirte, ehe und bevor Sie diese Hochwichtige Reformation-Sache dergestalt ohne einigen an Uns darüber gelangten Bericht fortgesetzt, gleichwohl dasjenige, was von ein- und andern Theil so stark bestritten worden, an Uns gebracht, und darüber um förderliche Resolution (die Wir Ihnen dann dem Friedens-Schluss gemäß unverzüglich ertheilt haben würden) gehorsamst angefücht haben; Nachdem sich aber des Pfalz-Grafen zu Neuburg Liebden wider diese Execution, und als wann selbige dem Friedens-Schluss zugegen lauffen thäte, aufs höchste beschwehrt, so hat Uns gleichwohl von tragenden Kayserlichen Ämtern wegen gebühren wollen, dem Werck recht auf den Grund zu sehen, da Wir dann befunden, daß zwenyerley Execuciones vorgenommen worden, die eine in der Stadt und Amt Sulzbach, welches neben der darzu gehdrigen Landschaft Pfalz-Grafen Christian Augusti Liebden zu Dero Eigenthum allein zuständig ist, die andere in der Stadt und Ämtern, Weyden und Parckstein, welche beede Sie mit obgemeldten Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms Liebden nur zur Halbscheid in Communionen innen hat. Was nun die erste Execution betrifft, wiewohl Pfalz-Graf Wolfgang Wilhelms zu Neuburg Liebden sich darob nicht weniger, als über die andere beschwehren und dafür halten thut, daß solche in dem Friedens-Schluss nicht mit begriffen, sondern nach Inhalt der sürgegangenen Tractaten und Protocollen davon außgesetzt, weil aber der Friedens-Schluss in puncto Subditorum der Reichs-Stände, in hoc tamen non obstante &c. klärlich außweiset, daß es mit Ihnen alles in den Stand wieder gesetzt soll werden, wie es Ao. 1624. gewesen, und mit Dero des Bischoffs zu Bamberg Andacht eigenen Bericht nach, der Status Religionis sich in selbigen Jahr für Pfalz-Sulzbach Liebden befunden, und allererst darnach darinnen eine vöilige Veränderung sürgegangen; Als lassen Wir es solchem nach bey dem billig bewenden, was der Friedens-Schluss dießfalls außdrücklich mit sich bringt, und selbigem gemäß von Eurer Andacht und Liebden Subdelegirten darüber sürgenommen worden, Wir wollen Uns aber nicht versehen, daß Pfalz-Sulzbachs Liebden darbey ein mehrers eingeräumt und nachgegeben worden seyn solle, als Dero geliebten Vaters Pfalz-Grafens Liebden selbst gehabt, und in Possession gewest, wie gleichwohl Pfalz-Neuburg Liebden sich deswegen auch nicht beschwehren thut, sondern wie Wir dem einen Theil dasjenige, was Er zur selbigen Zeit befugt gewesen, oder innen gehabt, nach Außweis des Friedens-Schlusses, allergnädigst gerne vergönnen; Also können Wir dem andern dasjenige, was Ihme der Friedens-Schluss außdrücklich nicht nimmt oder abstrickt, auch nicht nehmen, wie es dann verhoffentlich bey Eurer Andacht und Liebden sowohl, als den sämptlichen Reichs-Ständen, welche diesen Frieden unter sich erhandelt, diese Meynung nicht wird gehabt haben, daß darum diejenigen Untertanen, welche seither Ao. 1624. zur Catholischen Religion getretten, und dabey nochmahls verbleiben wollen, wider Ihren Willen solten davon abgehalten, und zu der vorigen oder einer andern Confession gedrungen werden, eben so wenig als diejenigen, welche von Ao. 1624. Catholisch gewesen, und darinnen continuirt haben, zumahl Pfalz-Neuburgs Liebden dem Sulzbachischen Theil gar keines Iuris Territorialis noch geständig ist, und über dieß im Friedens-Schluss, §. a sola Qualitate Feudali &c. dieß versehen, daß diejenige Untertanen, welche pendente Territorii Controversia die Religion verändert, zur Außweisung nicht gezwungen werden sollen.

Was aber die andere Execution in den beeden Gemeinschafts-Ämtern Wey-

1650.
Nov.

Weyden und Parckstein anbetrifft, nachdem in selbigen nicht allein der Catholischen in der Stadt Weyden allein 953. Seelen, hingegen der Augspurgischen Confessions-Verwandten mehr nicht als 173. (darunter doch Ausländische Thüringer ungesehr 64. mit begriffen) in zuvor besagten beiden Gemeinlich affts Aemtern aber ganze Catholische Pfarren, darunter fast nicht eine einzige der Augspurgischen Confession verwandte Seele gewesen, und also der Catholischen weit eine grösser Anzahl als der andern vorhanden; Pfalz-Neuburgs Liebden auch daselbst nicht allein die Jurisdictionem Territoriale, sondern zugleich das Condominium Proprietatis pro dimidia Parte hat, so erscheinet auch handgreiflich, daß Seiner Liebden in Dero Antheil von Eurer Andacht und Liebden Subdelegirten mit der Execution zu viel beschehen, und Sie sich super Excessu zu beklagen nicht unbefugte Ursach hat; gestalt Wir Uns dann nicht versehen, daß Eurer Andacht und Liebden Intention gewesen sey, oder noch, Seiner Liebden in Dero Condominio hierinnen Ziel und Maas zu setzen, und Ihre daselbst habende Unterthanen, welche zumahlen keinen andern Glauben oder Seelforger anzunehmen begehren, des bis anhero gehaltenen Exercitii Catholicae Religionis zu priviren, und weiln die beide Religionss-Verwandten Ihre Religion daselbst zu Weyda gar wohl mit einander liben können, massen es eine Zeit hero daselbst practiciret worden. Also ersuchen und ermahnen Wir Eure Andacht und Liebden hiemit gnädigst, Sie wollen das Werck dahin richten, daß es in denseligen Stand, darinnen es hithero gewesen, verbleiben, jedem Theil sein Exercitium Religionis noch ferner frey gelassen, und was diesem als dem Friedens-Schluss zuwider bey der Execution vorgangen, wieder abgethan, aufgehoben, und dergleichen ferner nicht vorgenommen oder intendirt werde. Das ist dem Friedens-Schluss gemäß, Eure Andacht und Liebden vollziehen daran Unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben ic. Datum Preßburg den 30. Aprilis 1649.

1650.
Nov.

Ferdinand.

In Beebe des Fränckischen Creyßes Herren
Ausschreibende Fürsten.

Sulzbachische Sach betreffend.

N. IX.

Pfalz-Sulzbachisches Privat-Schreiben, daß Ihm der projectirte Vergleich nicht aufzutringen sey.

Meinen Freundlichen Gruß und alles Guts zuvor, Geliebter Herr Gesandter ic.

Ich unterfange mich durch diese wenige Zeilen gegen Ihme zu belagen, daß Ich vernehmen soll, man wolle mir den zerschlagenen Vergleich mit Neuburg de Facto noch auftringen, und doch nicht sagen, warum, sintemal Ich nie mich so weit submittirt, vielmehr aber aus dem Preliminar- und Haupt-Recess klar ersehe, daß die Herren Deputirte nicht bemächtigt, einige vollzogene Restitution zu ändern, noch einem citra Factum Possessionis ichtwas zuzumuthen, noch auch anderst als über Excessum, da sich einer nach beschehener Restitution kan erweisen, zu decidiren, ganz ohne, daß Sie einen wider, weder in totum noch pro parte, unter was Schein es auch wäre, depossediren sollten, um deswillen ist dem gravirten Theil das Petitorium vorbehalten, doch nicht eher, als nach vorhergegangener Restitution, gleichwie nunmehr Pfalz-Neuburg dahin zu verweisen, ich aber bey dem Possess und Recess maintainirt zu werden, und das von aller Billigkeit, dahingegen Ich nichts militiren sehe, es müste dann Gewalt, Unrecht und böshafftiger Fürsaz, so alles doch keinen Bestandt, genennet, ex Instrumento aber kan es in Ewigkeit nicht justificirt werden.

Und möchte jemand fürwerffen, die Herren Deputirte ergrieffen dieses Mittel
zwei

1650.
Nov.

zwischen Uns, um Einigkeit wieder zu stiften, aber das wäre wider alle Apparence, dann offenbahr, daß einem oder dem andern Theil die Güte nicht mehr beliebt, will geschweigen der Vergleich, der keinem das Seine lassen will, dann Ich argumencie gleich Neuburg folgender gestalt: soll Ich das Ganze besitzen mit Recht, so kan mirs nicht halbirt werden, soll Ichs halb haben, so muß Ich darzu condemnirt werden, soll Ich condemnirt werden, so muß Ich erst überwiesen werden, geschiehet es auffer dem, so ist es kein Recht, und per Consequens unbillig, und unleidentlich, wie kan es Freundschaft gebähren, und also der Herren Deputirten Zweck erreicht werden; und so um etwas noch Uneinigkeit übrig ist, warum auch nicht um alles, so ist keiner Parthey abgeschnitten, etwas noch gutwillig nachzulassen, wann es zum Vergleich Ernst, den Ich bey Neuburg aber, dem Ansehen nach, in Ewigkeit nicht finden werde. Was wolte denn die Herrn bewegen, bey solcher Beschaffenheit Oele zum Feuer zu gießen, und die Feindschaft perpetuirlich zumachen, ja wohl ein größers Feuer im Reich wieder anzuzünden, Ihnen eine schwere Verantwortung und Meläktione aufzubürden, darbey Sie weder Danck, Vorthel noch Ehre. Habe derowegen den Herrn Gesandten beweglich erinnern und aus guter vertrauter Affection ersuchen wollen, Er wolle ja im geringsten dergleichen nicht einwilligen, noch es zu dergleichen Schluß und Verfänglichkeit durch andere gelangen lassen. Es beruhet ein grosses darauf, ob es schon ein geringes Ansehen bey manchem, die Desperatio ist keine Sache, so zu sprezziren, sie hat viel wunderliches oftmahls erregt, und folget mehrentheils alsdann, wann die Justitia versaget wird. Die fernnach den ordentlichen Weg wieder zuegreiffen, habe Ich in meinen Protestationen die Reliqua meiner Rektionen aus gutem Grund gesucht, und mich vor alles andere, so Ich wohl im Werck gespürt, feyerlich verwahrt. Ich vermercke aber fast, daß auch selbige mit halben Augen will angesehen, und etwan dannoch der böse Fürsah exequirt werden. Also und damit es nicht dazu gelange, und so folgendes aus Unrecht Ubel gezeuget werden möge, bin Ich des Sinnes worden, mich auf die instehende Comitien zu remittiren zubegehen, und dadurch denen Herren Deputirten, bevorab denen Evangelischen, Ansam zu präbiren, damit Sie selbiges Mittel bey Zeiten erareiffen, und dem Evangelischen Wesen ein irreparables Präjuditz entziehen, Motiven seynd dazu unwerflich, weil reputirliche Fürsten mit Fürsten Fürstliche Streitigkeiten ausüben, und deren Interposition so nächster Blutsfreunde heimgestellt zu lassen, als sich darunter zu mischen, wo es zu vermeiden, und aus Ungleichheit der Competentien Fürstliche Gemüther desto hitziger zu verfehen. Des Herrn Gesandten Aufrichtigkeit läßt mich nicht zweiffeln, Er sey mit Mir einsinnig, und deswegen meine Gedancken (wie Ich Ihn nachmahlen darob bitte) allerdings zu secundiren geneigt, Ich versichere auch darüber, daß Er sich wohl werde dabey so wol im Gewissen als anderwärts befinden, denn es ist eine Action, die Gott gefällt, und bey Mir die ohne das schuldige paratam Recognitionem erwircken wird, als der Ich nächst Gdtlicher Protection in solcher Zuversicht verharre

1650.
Nov.

Des Herrn Gesandten

Eulzbach den 8. Novembr.

1650.

Freund und geneigt willig obligierter
Christianus Augustus
Pfalz. Graf.

N. X.

Beantwortung sothanen Schreibens.

Durchläuchtiger ꝛc.

Eurer Fürstlichen Gnaden gnädiges Schreiben vom 8. dieses, sowohl an die gesamte Evangelische Gesandtschaften, als an mir absonderlich, sind von mir mit gemien-

1650.
Nov.

niemenden Respekt wohl empfangen, auch mit obwohlsbedeuteten Evangelischen als so fort communicirt worden, und haben Wir daraus mit mehrern verstanden, was gestalt Eure Fürstliche Gnaden, Occasione etlicher Spargimente, wegen vorhabenden Turbationen à parte Pfalz-Neuburg resolvirt hätten, eine Widerlegung der von den Pfalz-Neuburgischen vormahlen übergebenen also genannten klaren Anzeig dem Collegio Deputatorum einhändigen, und zugleich darbey andeuten zulassen, daß aus erheblichen Ursachen Sie begehrt, die bisher alhier mit den Pfalz-Neuburgischen gehandelte Sachen zumahl ad proxima Comitia zu remittiren, als wo Eure Fürstliche Gnaden das Höchstgehete Oberhaupt und dessen Gliedmassen, und unter denselben diejenigen, so zwischen Pfalz-Neuburg und Eurer Fürstlichen Gnaden die Güte zum allerförderlichsten zu erwinden vermögen, vorfinden würden, solche Remission auch neben schuldiger Manutentenz und Securitæt zu vielen Guten dienst- und nützlich erscheinen würde, alles nach weitem Inhalt jeder obberüheter Eurer Fürstlichen Gnaden gnädigen Schreiben.

Nun sind Wir darauf gefast gewesen, wie Wir in der Sachen Meritis ganz einig, also bey Eurer Fürstlichen Gnaden mit einer gesammten Antwort, darinnen Unsere unorgreiffliche Gedanken zueröfnen, einzukommen. Nachdem aber Eurer Fürstlichen Gnaden gnädig gefallen, auch dem Herrn Württembergischen und Herrn Nürnbergischen jedem a part zuzuschreiben, hat sich wegen der gesammten Antwort die Meynung bey Ihnen geändert, und Sie dafür gehalten, Ihre Schuldigkeit erfordere, absonderlich bey Eurer Fürstlichen Gnaden sich anzufinden, darüber hat sich die Zeit verweilet, auch andere Verhinderungen darzwischen kommen, daß Ich unterthänig zu bitten, daß Eure Fürstliche Gnaden ob dem Verzug keine Ungnade fassen wolten. Und erinnere Ich mich zwar anfänglich guter massen, daß in Disposition Eurer Fürstlichen Gnaden Negotien Dieselbe billig das oberste Gouverno haben, mir auch gar nicht zukommen wil, Derofelben einige Maas oder Ziel vorzuschreiben, solches auch meine Meinung niemahlen gewesen, und noch nicht ist.

Demnach aber die Abfürs- oder Suspendirung dieser bißhero gepflogenen mühseligen Tractaten (welche gleichwohl nach so vieler edlen Zeit Verlust, auch Hinderung schier an allen übrigen Restitutions-Sachen, endlich noch so weit gebracht worden, daß es in Meritis an dem einzigen Punkt des Simultanei in der Pfarrkirchen zu Sulzbach allein noch haften wil) einmahl viel widrige Judicia hin und wieder durch das ganze Reich erwecken wil, Ich auch gar sorgfältig bin, es dürfften die Sachen in jetzigen Terminis nicht bestehen bleiben, sondern zu Präjudicz und Nachtheil so vieler Eurer Fürstlichen Gnaden von GOTT anvertraueter Augspurgischen Confessions-verwandten Seelen in andern Zustand gerathen, als werden Eure Fürstliche Gnaden mir in keine Wege verargen, wenn Ich solche meine sorgfältige Gedanken in bester Wohlmeynung unterthänig eröfne, und zu Derofelben hochvernünftiger reifern Überlegung anheim stelle.

Einmahl ist gewiß und wird unzweifellich erfolgen, daß, so bald diese Eurer Fürstlichen Gnaden gesuchte Remission ad Comitia bey den Pfalz-Neuburgischen erschallen wird, Sie gleich so bald selbe amplectiren, und alles, was mit so großer Mühe bißhero von Ihnen erhalten worden, revociren werden, darzu dann der Anfang Bestern bereits gemacht worden ist, wie dann beyde Theil in Eventum Ihnen deswegen gleich Anfangs der gültlichen Tractaten deutlich prospiciret, und sich verwahret haben.

Wie schwer und hart es hergegangen, ehe die Pfalz-Neuburgische mit Eurer Fürstlichen Gnaden im Rahmen der Unterthanen in einige Handlung sich einlassen wolten, ist Niemand besser als Eurer Fürstlichen Gnaden bekandt, zu Münster hat sich hierüber das ganze Werck zerschlagen, hier ist es Gottlob durch die Handlung erhalten, solte diese Handlung durch die gesuchte Remission zerschlagen, werden Eure Fürstliche Gnaden neue Arbeit und Mühe haben, ob und wie Sie solches erlangere Patrocinium in Religions-Sachen über Dero Unterthanen wieder erhalten können.

Der Kayserliche hier noch residirende Abgesandter Herr Crane hat als Ich

Zweyter Theil.

R E F.

die

1650.
Nov.

1650.
Nov.

dieser Tagen in andern Geschäften bey Ihm gewesen, dieses als das bündigste Argumentum zu Schliessung der Tractaten gegen mir urgiret, und muß Ich dafür halten, wann dieses jezige Werck zerrinnen solte, und die Pfalz-Neuburgische, wie zu besorgen, nicht wieder daran gebracht werden könnten, daß denen armen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen mit jeziger Remission ad Comitiam gar übel gerathen seyn würde, gleiche Besorge muß Ich haben wegen des Consistorii, welches gewiß nächst jetztberührtem Patrocinio der armen Augspurgischen Confessions-verwandten Unterthanen in Eurer Fürstlichen Gnaden Erb-Aemtern höchstes Kleinod ist, mit was Müß und Arbeit solches erhalten worden, ja daß man es denen Pfalz-Neuburgischen schier mit Gewalt über dem Kopf nehmen müßte, wie Eure Fürstliche Gnaden an Dero Seiten dem Facto Possessionis selbst nicht getrauet, und daher die Explicationem (wie es Anno 1624. herbracht) im Recess cassiren lassen, wie auch der Bröderliche Vergleich dem schnur stracks entgegen, ist Eurer Fürstlichen Gnaden ohn Anführung bekandt, solte der jezige Recess wieder zergehen, sehe Ich an, ob es inskünftig wider zu dem Stande werde zu bringen seyn, wie nun der Religion würde prospiciret seyn, wenn die Augspurgischen Confessions-verwandte Priester zu Neuburg sollen examinirt, und von dar auß visitiret und corrigiret werden, will Ich mich jeso nicht aufhalten, sondern vielmehr von dem Allerhöchsten gnädige Abwendung solches Uebels flehentlich ersuchen und bitten.

1650.
Nov.

Über das halte Ich unmaßgebig dafür, daß dennoch die Belegung der Streitigkeiten in Politicis, wie beyde Theile sich gleichwohl nunmehr verglichen haben, und miteinander einig worden, vornemlich den armen Unterthanen zu mehr und bessern Guten gedeyen werden, als wann sie durch besorgliche nicht ausbleibende Attentata von den Pfalz-Neuburgischen eine Ungelegenheit nach der andern werden erwarten müssen. Es wird bey der Besagung Paredstein, und in Eventum beyden, Eure Fürstliche Gnaden auch versichert, und muß solche Besagung neben dem Commendanten Eurer Fürstlichen Gnaden mit verpflichtet seyn, so Sie vormahlen nie gehabt, und grosse Streitigkeit mit den Pfalz-Neuburgischen dieserhalber gewesen ist, wie Eurer Fürstlichen Gnaden selbst wohl bekandt ist.

Das von Eurer Fürstlichen Gnaden angeführte Beneficium Manutentiae & Securitatis ist gut, wann Eure Fürstliche Gnaden dessen Realitäten versichert wären, wie es aber mit dem Executions-Recess (welchen Ich meines Orts gleichwohl zu infringiren gar nicht gedencke, sondern, daß Er bey Würden bleibe, aller Möglichkeit nach gern secundiren will) bewandt, wie Bamberg solchen noch auf heutige Stunde zu volziehen Bedencken hat, wie man alhier super Nullitatibus & Excessibus mit einander verfahren, aber noch zu keiner Sententz gelanget, solches lieget am Tage. Ob bey solchen Umständen, da Bamberg nicht fort will, Ihre Fürstliche Gnaden zu Brandenburg-Culmbach sich allein zur Manutententz verstehen werden, hat man zuerwarten, doch wie dem allen, und daß dieses alles nach Wunsch erfolgen möge, sehe Ich gleichwohl nicht, wenn Pfalz-Neuburg als Landes-Fürst, nomine der Catholischen Unterthanen, ex Instrumento Pacis Art. 5. §. quantum deinde ad Comites &c. sonderlich vigore verborum: vel inter Status immediatos eorumque Subditos mutuo Consensu aliter erit conventum, am Kayserlichen Hofe pro admittendo Catholico Exercitio iis omnibus in Locis, wo einige Catholische vorhanden, Commission ausbringen würde, wie selben zubegehren sey, oder zu verwehren, daß die jeso noch einzig in Lite & Differentia begriffene Pfarr-Kirch zu Sulzbach nicht zu dem Simultaneo via Juris gezogen werde, und man hernach etwan die Conditiones, so vielleicht jeso bey der gültlichen Handlung noch zuerhalten seyn möchten, nicht haben könnte. Solte dann gleich die Exceptio Juris Territorii litigiosi vel controversi an Seiten Eurer Fürstlichen Gnaden den ersten Imperum aufhalten, so wissen dennoch Eure Fürstliche Gnaden ohn mein geringfügig Anführen besser, wie zu besorgen, wenn die Sententia super Territorii Controversia etwa widrig ausschlagen solte, daß den armen Augspurgischen

1650.
Nov.

gischen Confessions-verwandten Unterthanen, ausser dem flebili Migrationis Beneficio, von Pfalz, Neuburgischer Seiten wenig würde übergelassen werden. Was es auch bey der Jeso zum Simultaneo geforderten Pfarr-Kirchen vor einen weit andern Zustand, welchen doch der Allerhöchste gnädig abwenden wolle, gewinnen dürfte, gebe Eurer Fürstlichen Gnaden Hochvernünftigem Judicio zuermessen Ich gehorsamst anheim.

Dieses seynd, Gnädiger Fürst und Herr, die bey dieser hochwichtigen Sache mir beyfallende sorgfältige Gedanken, welche Ich um soviel desto freyer Eurer Fürstlichen Gnaden erdfnen wollen, als der Sachen Wichtigkeit es erfordert, und Ich versichert bin, daß Eure Fürstliche Gnaden, als wohlgemeint, solches in Gnaden aufnehmen, und dem Gott verliehenen hocherleuchtetem Verstande nach wohl und reiflich erwegen werden. Ich bitte den Allerhöchsten Gott, daß Seine Väterliche Güte Eure Fürstliche Gnaden hierbey also regieren und diese Fürstliche Gedanken eingeben wolle, welche zu seines Nahmens Ehre, seiner Kirchen in Eurer Fürstlichen Gnaden District Wohl- und Ruhestand, auch Eurer Fürstlichen Gnaden selbst zu grossen Nachruhm, friedlicher und glücklicher Regierung, auch allen Hohen und Fürstlichen Wohlergehen gereichen möge, und Eurer Fürstlichen Gnaden vor meine Person mit unterthänigen gehorsamen Diensten nach Möglichkeit zu begegnen bin und verbleibe Ich allezeit gefiessen und willigst. Datum Nürnberg am 12. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

Summarischer Inhalt

des

Swölfften Buchs.

- I. Connexion der Geschichte = Erzählung. Der Stadt Zellbrom Beschwörung über die Pfälzische Garnison. Item Saarbrücken contra Lothringen. Von der Reichs-Versaffung, und dem Asscurations-Platz. Von der Fränckischen Creyß-Creditoren Hätigkeit. Hohensloische Differentien, über die Repartition der Satisfactions-Gelder.
- II. Von Evacuation der Reichs-Stadt Schweinfurt; Von der Trierischen Coadjutorie-Wahl.
- III. Nassau-Saarbrücken contra Lothringen. N. I. II. III. dazu gehörige Documenta.
- IV. Reichs-Deliberation in Puncto der Zellbrunnischen Garnison, dann der Lothringischen Excessen &c. N. I. II. III. IV. Schreiben in Specie Lothringen betreffend. N. V. Schreiben an den Prinz von Oranien, wegen Restitution von Bergem an Münster. N. VI. VII. Gravatorial-Schreiben des Schwäbischen und Ober-Rheinischen Creyßes. N. VIII. Protocollum dd. 20. Jul. 1650.
- V. Baron Oxenstiern prætendirt ein neues und größers Ceremoniel.
- VI. Schweden evacuiren die Reichs-Stadt Schweinfurt; Von Unterhalt der Zellbrunnischen Garnison. Vorschlag zu einer Bibliothec des Cammer-Gerichts. N. I. Gravatorial-Schreiben des Ober-Rheinischen Creyßes. N. II. III. Cammer-Gerichts Theil.

- richeliche Vorstellung wegen einer Cameral-Bibliothek. N. IV. V. Conclusum & Protocollum. N. VI. VII. Schreiben, des Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina betreffend.
- S. VII. Von der Regenspurgischen Creditoren-Sache. Von Evacuation der Städte Nördlingen, Eßfurt, Minden, Dornitz, des Herzogthums Mecklenburg, Stiffts Osnabrück &c. Chur-Pfalz occupirt die Stadt Weyden. N. I. Pfalz-Curburgische Beschwörung, Weyden betreffend.
- VIII. Abzug der Reichs-Städtischen Gesandten vom Convent. Convivium der Gesandten, so zu Birg gehalten werden; vom Biquennique. Von Extradirung der Ratification. N. I. des Generalissimi Resolution in puncto der Ratificationen. N. II. III. Beschwörungen über die Schwedische Exactiones.
- IX. Von des Duca d'Amalfi Erhöhung in den Deutschen Fürsten-Seand. N. I. II. Memoriale und Vorschreiben in hac Materia.
- X. Salzburg weigert, seine Ratam zu dem Chur-Beyerschen Creyß zu geben. Ob ein Gesandter seines Herrn Angelegenheit in Comitii selbst proponiren könne, oder, ob es durch das Directorium geschehen müsse? Schwedische Recommendation der Restitutions-Sachen. N. I. Oxenstierns Memoriale dieserhalb.
- XI. Schweden treten die Stadt Weyden an Chur-Pfalz

Rkkk 2

Pfalz